

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015

A. Problem und Ziel

Deckung des Bedarfs der Künstlersozialkasse ab dem Kalenderjahr 2015.

B. Lösung

Festsetzung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe auf 5,2 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Da der Abgabesatz unverändert beibehalten bleibt, sind weitere Kosten nicht zu erwarten.

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Regelungen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015

Vom ... 2014

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2543) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2015 beträgt 5,2 Prozent.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 vom 29. August 2012 (BGBl. I S. 1865) außer Kraft.

Berlin, den ... 2014

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Andrea Nahles

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen jährlich durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung gewährleistet die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler. Sie sichert den sozialen Zusammenhalt und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 26 Absatz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse. Dieser Bedarf berechnet sich aus den für die Versicherten an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die Kranken- und Pflegekassen zu entrichtenden Beiträgen, aus den Zuschüssen für von der Versicherungspflicht Befreite zu ihren Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem Betrag, der nach § 44 Absatz 2 KSVG den Betriebsmitteln zuzuführen ist, sowie aus etwaigen Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 KSVG).

Die Ausgaben für Beiträge, Zuschüsse und das Auffüllungssoll werden für das Jahr 2015 auf rund 960 Millionen Euro geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Ausgaben für das Jahr 2013 (vorläufiges Rechnungsergebnis) und die zu erwartende Veränderung der Zahl der Versicherten und Zuschussempfänger und der Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu dieser Begründung). Von den Ausgaben (Beiträge, Zuschüsse und Auffüllungssoll) werden die Beitragseinnahmen sowie der Bundeszuschuss abgezogen (Anlage 1 zu dieser Begründung). Der verbleibende Rest ist durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen aufzubringen, wobei Überschüsse des Jahres 2013 (Anlage 3 zu dieser Begründung) berücksichtigt werden.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird ermittelt, indem der Abgabebedarf ins Verhältnis zu der zu erwartenden Honorarsumme gestellt wird (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe von 5,2 Prozent des Jahres 2014 bleibt unverändert.

Zu § 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung nur für das Jahr 2013. Sie wird nach Satz 2 daher aufgehoben.

Anlage 1 zur Begründung**Berechnung des Künstlersozialabgabebesatzes 2015**

Ausgaben	959.543.563
abzügl. Beitragseinnahmen	485.845.928
abzügl. Bundeszuschuss	<u>186.893.292</u>
entspr. Abgabebedarf	286.804.342
Honorarsumme	4.857.000.000
v.H.-Satz ohne Überschuss	5,90%
Abgabebedarf	286.804.342
abzügl. Überschuss/ zzgl. Fehlbetrag	<u>35.307.364</u>
verbleibender Abgabebedarf	251.496.977
v.H.-Satz	5,18%

Anlage 2 zur Begründung**Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Vomhundertsätze der
Künstlersozialabgabe für das Jahr 2015****1. Versichertenbestand 2015****1.1 Bestandsentwicklung**

(einschließlich Zuschussempfänger)

Versichertenbestand am 31.12.2013 **179.593**Erwarteter Bestand am 31.12.2015 **187.593****2. Entwicklung der Arbeitseinkommen****2.1 Arbeitseinkommen (Bereich West)**Erwarteter Einkommensanstieg für 2014 **3,0%**Erwarteter Einkommensanstieg für 2015 **3,0%**Für die Jahre 2014 und 2015 wird mit einem Anstieg der Arbeitseinkommen
(Berechnungsgrundlage) um 3,0 v. H. gerechnet.**2.2 Arbeitseinkommen (Bereich Ost)**Erwarteter Einkommensanstieg für 2014 **3,4%**Erwarteter Einkommensanstieg für 2015 **3,4%**Für die Jahre 2014 und 2015 wird mit einem Anstieg der Arbeitseinkommen
(Berechnungsgrundlage) um 3,4 v. H. gerechnet.

3. Gesamtausgaben**3.1 Beiträge/Zuschüsse**

	2013	2015
Rentenversicherung (Beiträge)	462.914.591	513.493.969
Krankenversicherung (Beiträge)	316.860.791	351.471.257
Krankenversicherung (Zuschüsse)	10.043.872	11.136.317
Pflegeversicherung (Beiträge)	44.515.071	56.572.428
Pflegeversicherung (Zuschüsse)	810.509	1.792.489
	Summe	934.466.461

3.2 Erhöhungsbeträge und Zusatzbeiträge KV und PV

	2013	2015
Krankenversicherung	19.528.432	21.666.036
Pflegeversicherung	3.076.045	3.411.065
	Summe	25.077.101

3.3 Gesamte Beiträge

	2013	2015
Gesamte Beiträge einschl. Zuschüsse	835.144.834	934.466.461
Gesamte Erhöhungsbeträge / Zusatzbeiträge	22.604.476	25.077.101
	Summe	959.543.563

3.4 Auffüllungssoll

Auffüllung des Liquiditätssolls (1 Monatsausgabe des Vorjahres)

0**3.5 Gesamtausgaben 2014****959.543.563**

4. Beitragseinnahmen 2015

Rentenversicherung (50 v. H. der RV-Ausgaben)	256.746.984
Krankenversicherung (50 v. H. der KV-Ausgaben) zzgl. Erhöhungsbeträge / Zusatzbeiträge	197.401.665
Pflegeversicherung (50 v. H. der PV-Ausgaben) zzgl. Erhöhungsbetrag PV nach § 55 Abs. 3 SGB XI	31.697.279
Gesamte Beitragseinnahmen 2015	485.845.928

5. Bundeszuschuss 2015

Der Bundeszuschuss beträgt 20% der Gesamtausgaben (3.5) ohne die Erhöhungsbeträge / Zusatzbeiträge (3.2), § 34 Abs. 1 KSVG	186.893.292
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

6. Bedarf an Künstlersozialabgabe 2015

Bedarf an Künstlersozialabgabe ohne Berücksichtigung eines Fehlbetrages/Überschusses:

Gesamtausgaben	959.543.563
Bundeszuschuss	-186.893.292
Beitragseinnahmen	-485.845.928
Künstlersozialabgabe	286.804.342

7. Erwartete Honorarsumme

Die gemeldete Honorarsumme für das Jahr 2013 (Stand: 02.07.2014) beträgt 4,857 Mrd. €. Damit liegen die Meldungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter dem Ergebnis des Vorjahres. Aus diesem Grund wird zunächst keine weitere Steigerung der Honorarsumme angenommen.

Honorarsumme 2015	4.857.000.000
--------------------------	----------------------

Anlage 3 zur Begründung**Überschussberechnung für 2013****1. Ausgaben 2013**

(Beiträge/Zuschüsse)

Rentenversicherung	463.060.448,05
Krankenversicherung ohne Erhöhungs-/Zusatzbeträge	317.013.685
Pflegeversicherung ohne Erhöhungsbeträge	44.535.434
Zuschüsse KV	10.004.298
Zuschüsse PV	775.116
Auffüllungssoll	0
Gesamtausgaben	835.388.981

2. Beitragseinnahmen 2013

Rentenversicherung	231.502.281
Krankenversicherung	158.511.700
Pflegeversicherung	22.266.146

Gesamte Beitragseinnahmen 412.280.126

3. Bundeszuschuss 2013 167.077.796

4. Bedarf an Künstlersozialabgabe 2013	256.031.059
geplanter Überschuss-/Fehlbetrag-Abbau in 2013	-66.995.417
tatsächlicher Abgabebedarf 2013	189.035.642

5. KSA-Soll 2013 aufgrund der gemeldeten Honorarsummen 224.172.265

6. Restüberschuss(+)/Fehlbetrag(-) ohne Zinsen 2013 35.136.623

7. Zinseinnahmen 2013 170.742

8. Restüberschuss(+)/Fehlbetrag(-) 2013 35.307.364
